



## Öffentliche Bekanntmachung

### über die Aufhebung der Trinkwasserschutzgebiete Nipmerow und Lohme

Gemäß § 136 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 2015 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630-41) haben die auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2. Juni 1982 (GBL. DDR I. S. 467) sowie nach früheren wasserrechtlichen Vorschriften festgelegte Wasserschutzgebiete Bestand, bei denen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) vorliegen.

Gemäß § 136 Abs. 2 LWaG sind die Trinkwasserschutzgebiete, die nicht den Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 Satz 1 LWaG entsprechen, aufgehoben. Die aufgehobenen Trinkwasserschutzgebiete werden von der zuständigen unteren Wasserbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Die Wasserschutzgebiete für die öffentlichen Wasserfassungen Nipmerow und Lohme wurden mit Kreistagsbeschluss des Kreistages Rügen Nr. 66-15/77 vom 31. März 1977 festgelegt.

Auf Antrag des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) mit Sitz in der Putbuser Chaussee 1 in 18528 Bergen auf Rügen (als zuständigen öffentlichen Wasserversorger) sind beide Wasserfassungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht mehr erforderlich.

Im Landkreis Vorpommern -Rügen werden daher durch § 136 Abs. 2 LWaG diese festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete Nipmerow und Lohme aufgehoben.

Die aufgehobenen Trinkwasserschutzgebiete lagen auf der Halbinsel Jasmund auf der Insel Rügen.

Stralsund, 11. Februar 2016

Im Auftrag

Frank-Peter Lender  
Fachbereichsleiter 3